

Allgemeines Hygienekonzept für Veranstaltungen in Pfarrheimen

(Stand: 12.03.2021)

In Pfarrheimen gibt es Veranstaltungen unterschiedlichster Art. Nicht alle sind erlaubt und z.T. sind unterschiedliche Hygienevorschriften zu beachten. Maßgebend ist hierbei die jeweils gültige Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und ggf. Einzelverfügungen.

Folgendes Allgemeines Hygienekonzept zur Vermeidung von Covid-19-Infektionen kann für alle Veranstaltungen in Pfarrheimen angewendet werden, ggf. mit örtlichen Anpassungen:

1. Personen mit Erkältungssymptome sind nicht zur Teilnahme an Veranstaltungen zugelassen.
2. Zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind die Kontaktdaten der Besucher/innen des Pfarrheimes aufzunehmen und datenschutzkonform aufzubewahren.
3. Veranstaltungen, die Körperkontakt erfordern, sind grundsätzlich untersagt; Ausnahmen u.U. in der Jugendarbeit oder Eltern-Kind-Gruppen.
4. Eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung ist bei Ankunft und beim Verlassen sowie auf den Gängen des Veranstaltungsortes zu tragen.
5. Die Einhaltung eines Mindestabstands von mind. 1,5 m zwischen den Besucher/innen vor, während und nach der Veranstaltung ist zu beachten. Soweit während einer Veranstaltung der Mindestabstand unterschritten werden muss, ist auch während der Veranstaltung eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung von allen Teilnehmer/innen zu tragen, und es sind ggf. weitere erforderliche Hygienemaßnahmen zu beachten.
6. Die Gruppengröße sollte möglichst so gewählt werden, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand geschaffen werden können. Ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.
7. Kleingruppenarbeit ist unter Wahrung der Abstandregelung möglich.
8. Kein Austausch von Arbeitsmaterialien; das Berühren derselben Gegenstände soll möglichst vermieden werden.
9. Keine Gruppenbildung vor, während oder nach der Veranstaltung.
10. Regelmäßiges Lüften des Veranstaltungsraumes (mindestens 10 Minuten je volle Stunde).
11. Die Möglichkeit zum Hände waschen mit Flüssigseife und Papierhandtücher ist bereit zu stellen und die Teilnehmer/innen sind mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.
12. Türklinken, Arbeitstische und nicht verbrauchte, wiederverwendbare Arbeitsmaterialien – soweit diese vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden – sind nach dem Gebrauch zu desinfizieren.
13. Bei der Zubereitung von Speisen sind die jeweils geltenden Hygienevorschriften zu beachten. Dienste von Caterern können in Anspruch genommen werden. Es dürfen selbst mitgebrachte Getränke/Lebensmittel konsumiert werden, ein Austausch untereinander ist nicht zulässig.
14. Es sind geeignete Regeln für die Benutzung der Sanitäranlagen zu entwickeln, die gewährleisten, dass die sanitären Anlagen nur einzeln aufgesucht und diese nach der Veranstaltung gereinigt und desinfiziert werden.
15. Die Verantwortung für die Einhaltung des Konzeptes / der Konzepte sollte gut und praktikabel geregelt werden.

Der beiliegenden „Pfarrheim-Ampel“, die uns die Diözese Augsburg freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat, ist zu entnehmen, welche Veranstaltungen im Pfarrheim konkret möglich sind.

Ein herzliches Vergelt's Gott dafür gilt deshalb dem Bistum Augsburg.

Thomas Pinzer

Leiter der Hauptabteilung Seelsorge

Pfarrheime

Schutz- und Hygienemaßnahmen nach Veranstaltungsarten

(gemäß 12.bayer. IfSMV, Stand 08.03.2021)

Veranstaltungsart pfarrlich	Erlaubt/ nicht erlaubt	zusätzl. Maßnahmen / Informationen
Kinderkirche, Kleinkindergottesdienst		Umsetzung Schutz- und Hygienekonzept für Gottesdienste (Teilnehmerhöchstzahl je nach Raumgröße, Maskenpflicht).
KV-Sitzung		Nur wenn zwingend erforderlich (§ 4, Abs. 2 bayer. IfSMV)
PGR-Sitzung		Nur wenn zwingend erforderlich (§ 4, Abs. 2 bayer. IfSMV)
Sakramentenkatechese (z.B. Firmvorbereitung, Kommunionvorbereitung)		Ab 15.3.2021 möglich. Umsetzung Schutz- und Hygienekonzept (Teilnehmerhöchstzahl je nach Raumgröße, Maskenpflicht).
Veranstaltung für Kommunion-Eltern/ Firm-Eltern		Ab 15.3.2021 möglich. Umsetzung Schutz- und Hygienekonzept (Teilnehmerhöchstzahl je nach Raumgröße, Maskenpflicht).
Veranstaltungen der Erwachsenenbildung: Glaubenskurs, Bibelkreis, Familienkreis, Ministranten-/Jugendgruppe (soweit Bildungsangebot, Katechese o.ä.)		Ab 15.3.2021 möglich. Umsetzung Schutz- und Hygienekonzept (Teilnehmerhöchstzahl je nach Raumgröße, Maskenpflicht).
Nicht-Bildungs-Veranstaltungen, z.B. Senioren-Nachmittage mit/ohne Bewirtung		
Kirchenchorprobe		
Empfänge (mit absehbarem Teilnehmerkreis)		
Pfarrfest		

Veranstaltungsart Extern	Erlaubt/ nicht erlaubt	zusätzl. Maßnahmen / Informationen
Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung		Zulässig, wenn 7-Tage-Inzidenz unter 100 : Umsetzung Schutz- und Hygienekonzept (Teilnehmerhöchstzahl je nach Raumgröße, Maskenpflicht).
VHS-Kurs		Ab 15.3.2021 möglich , wenn 7-Tage-Inzidenz unter 100 Umsetzung Schutz- und Hygienekonzept (Teilnehmerhöchstzahl je nach Raumgröße, Maskenpflicht).
Blutspenden		Umsetzung Schutz- und Hygienekonzept (Teilnehmerhöchstzahl je nach Raumgröße, Maskenpflicht)
Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks		Umsetzung Schutz- und Hygienekonzept (Teilnehmerhöchstzahl je nach Raumgröße, Maskenpflicht)
Schulen für (Abschluss-)Prüfungen		Umsetzung Schutz- und Hygienekonzept. Es gelten die Schutz- und Hygienekonzepte der Schule
Schulen / KiTas für sog „Ausweichklassenzimmer“/„Gruppenräume“		Umsetzung Schutz- und Hygienekonzept. Es gelten die Schutz- und Hygienekonzepte der Schule/KiTa
Musikschule/Musiklehrer: Einzelunterricht Instrumental und Gesang		Zulässig, wenn 7-Tage-Inzidenz unter 100 : Umsetzung Schutz- und Hygienekonzept (Teilnehmerhöchstzahl je nach Raumgröße, Medizinische oder FFP-2-Maske, Mindestabstand 2 Meter !)
Musikschule/Musiklehrer: Gruppenunterricht /Ensemble		
Parteisitzung/ Vereinssitzungen Eigentümerversammlungen		

Veranstaltungsart Extern	Erlaubt/ nicht erlaubt	zusätzl. Maßnahmen / Informationen
Mutter-Kind-Gruppe, Spielgruppen		Ab 15.3.2021 möglich, Wenn 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 : nur feste Gruppen mit Schutz- und Hygienekonzept (§19, 12. bayer. IFSM) Wenn 7-Tage-Inzidenz unter 50 : ohne Einschränkung mit Schutz- und Hygienekonzept (§19,12. bayer. IFSM)
<u>Kontaktfreier</u> Sport (Gymnastikgruppe, Sportkurse, Yoga usw.)		Wenn 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, ist kontaktfreier Sport nur von 2 Hausständen mit insgesamt höchstens 5 Personen, zulässig (Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs.1 bayer. IFSMV) Wenn 7-Tage-Inzidenz unter 50 liegt, ist kontaktfreier Sport in Gruppen bis zu 10 Personen zulässig
Kontakt-Sport		
Theaterproben/-aufführungen		
Chorproben, Musikschule, Musiklehrer Gruppenunterricht		
Empfänge (mit absehbarem Teilnehmerkreis), Familienfeiern (Hochzeiten, Geburtstage, Trauerfeiern etc.)		
Öffentliche Feste und Feiern, Jugendpartys etc.		

Bitte beachten: Es können aufgrund einer Allgemeinverfügung durch die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde abweichende Regelungen (z.B. Begrenzung auf eine Höchstzahl an Teilnehmern/-innen etc.) gelten.